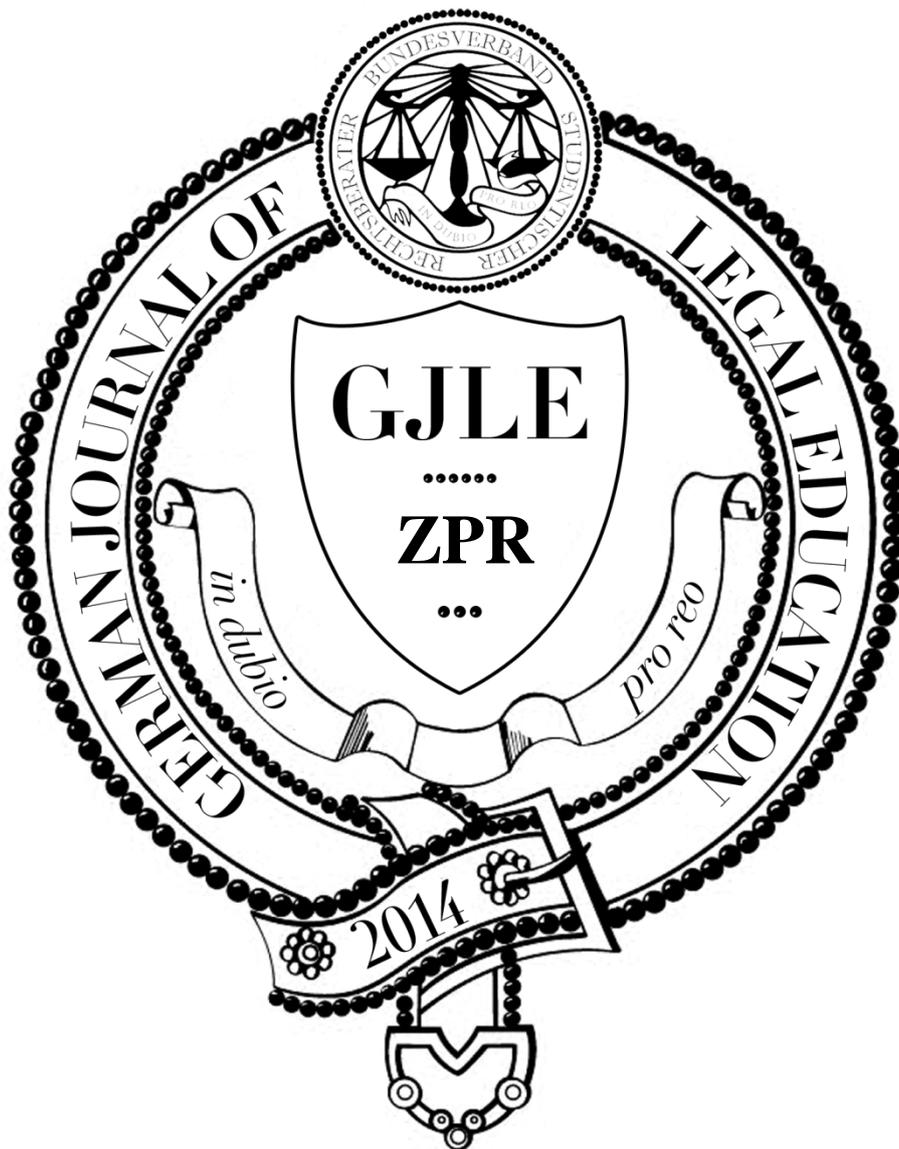


GJLE
GERMAN JOURNAL OF LEGAL EDUCATION

ZPR
ZEITSCHRIFT FÜR PRAKTISCHE RECHTSWISSENSCHAFT



Vol. 4
2017/2018

27.05.2017
EST. 2014

Geleitwort

Im vierten Jahr des Erscheinens des „German Journal of Legal Education“ (GJLE), auch „Zeitschrift für praktische Rechtswissenschaft“ (ZPR), sind studentische Rechtsberatungen, *law clinics*, nun erfreulicherweise alltäglich geworden. An (fast) allen juristischen Fakultäten Deutschlands gibt es sie und die früher immer wieder aufgeworfenen juristischen Fragen kann man wohl als beantwortet und die immer wieder gehörten Kritikpunkte als geklärt bezeichnen. Von den Beteiligten – Beratern und Beratenen – hört man nur Positives.

Ist also alles gut?

Der Gesetzgeber bestimmt seit 2003 in § 5a Abs. 3 DRiG und in den Justizausbildungsgesetzen der Länder Praxisbezüge als sogenannte Schlüsselqualifikationen zum Inhalt des Studiums. Auch der Wissenschaftsrat hat 2012 diese u.a. in Form studentischer Rechtsberatungen in seinen Empfehlungen als „Modell für die Lehre im rechtswissenschaftlichen Studium“ bezeichnet, um Reflexionskompetenzen zu fördern, aber auch weil die Menge des Lernstoffes dazu geführt habe, dass die „Grenzen der Studierbarkeit erreicht“ seien. Wissenschaftlichkeit und Praxisbezug sollten verbunden werden.¹

Schaut man sich die Angebote zu Schlüsselqualifikationen an den Fakultäten an, so sind diese – abgesehen von leuchtenden Vorbildern wie in Mainz² – eher dezent. Oft gehen sie vom akademischen Mittelbau oder (was inhaltlich durchaus sinnvoll ist) von zu Lehrbeauftragten gemachten Praktikern aus, werden von den Fakultäten aber nur als Anhängsel der eigentlichen Lehre betrachtet, sozu-

¹ Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, vom 9.11.2012, S. 57 f.

² www.jura.uni-mainz.de/309_DEU_HTML.php, [Stand: 27.05.2017].

sagen als notwendiges Übel, nicht als Kernbereich.³ Insbesondere auch studentische Rechtsberatungen gibt es meist nicht, weil sie gefördert würden, sondern trotzdem. Sie sind ein schöner Beweis für Kreativität und Lebendigkeit trotz fehlender personeller Kontinuität und schlechter Ressourcen.

In der aktuell laufenden Reform der Juristenausbildung wird von den politisch Verantwortlichen nun immerhin über eine Begrenzung der Stofffülle diskutiert, was hier nicht vertieft werden soll, denn auch Begrenzungen können problematisch sein. Die Schwerpunktbereiche, wo am Ende des Studiums insbesondere im Rahmen der häuslichen Arbeit ein besonderer Grad an Wissenschaftlichkeit möglich ist⁴, sollen hingegen abgeschafft oder zumindest beschränkt werden. Über die Grundlagenfächer wird auf der politischen Ebene nicht gesprochen; es wird so getan, als ob sie selbstverständlich wären. Schlüsselqualifikationen werden nicht thematisiert und wenn, dann nur in der Literatur als Gegensatz zur Wissenschaftlichkeit.⁵

Stehen wir also vor der Entscheidung zwischen Praxisorientierung und Wissenschaftlichkeit? Besteht denn überhaupt ein Widerspruch?

Man sollte zunächst fragen, was Wissenschaftlichkeit überhaupt bedeutet und da bekommt man viele Antworten. Die Grundlagenorientierung gehört sicherlich dazu, Reflexion und kritisches Denken. Schwer zu verorten ist allerdings der (deshalb?) oft vernachlässigte Umstand, dass die Rechtswissenschaft heute

³ Der Umgang mit Schlüsselqualifikationen ist „lieblos“, wie *Kilian*, Wandel des juristischen Arbeitsmarktes – Wandel der Juristenausbildung, AnwBl 10/2016 S. 698 (704) zutreffend konstatiert.

⁴ Exemplarischer Beleg § 2 Abs. 3 JAG NRW: Darüber hinaus soll der Prüfling im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung seine Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten beweisen.

⁵ Vgl. *Hufen*, Der wissenschaftliche Anspruch des Jurastudiums, JuS 2017, S. 1 ff., der zwar auch das Reformpapier des Wissenschaftsrates lobt, die dortigen Aussagen zum Praxisbezug aber übergeht, ebenso wie schon die meisten Beiträge im JZ-Heft 14/2013, das sich damit auseinander setzte.

eine sogenannte Professionswissenschaft ist, also nicht in erster Linie ihren eigenen wissenschaftlichen Nachwuchs sondern für ein bestimmtes Berufsbild ausbildet.⁶

Die Probleme beginnen bereits damit, dass dieses Bild das des Richters ist und nur eine Minderheit der ausgebildeten Juristen dieses Amt auch tatsächlich am Ende ausübt. Sie gehen weiter, wenn man den Abwehrkampf der juristischen Fakultäten gegen Bachelor und Master und gegen die Fachhochschulen betrachtet, denn einen rechtfertigenden Unterschied, warum man nur mit Universitätsstudium Staatsexamen machen darf, muss es ja geben. Oder handelt es sich am Ende gar nicht um eine „richtige“ Wissenschaft?

Als ich mit dem Studium begann, wurde uns immer wieder gesagt, wir müssten wissenschaftlich arbeiten, aber niemand erklärte so richtig, was damit gemeint sei. Ich hatte schon damals Zweifel, was denn wissenschaftlich daran ist, viel Stoff in sich hineinzuschaukeln und den ausgetretenen Pfaden der h.M. hinterher zu laufen. Erstmals während der Promotion hatte ich das Gefühl, dass meine Suche etwas mit Wissenschaft zu tun haben könnte.

Die Wissenschaftlichkeit des Fachs oder der Ausbildung deshalb in Frage zu stellen, ist natürlich Unfug. Aber etwas mehr kritische Distanz und Reflexion, was wir Juristen eigentlich sind und tun, wäre aus meiner Sicht wünschenswert.

Letztlich kann doch niemand leugnen, dass zu einem guten Juristen bzw. einer guten Juristin mehr gehört, als fachliches Wissen. Die Geister scheiden sich mehr an der Frage, ob überfachliche Qualifikationen, sogenannte *soft skills*, naturgegeben sind oder erlernbar bzw. ob es Aufgabe der Universitäten ist, sie zu fördern. Und da es immer schwieriger ist, etwas Neues zu etablieren, als das

⁶ Ausführlich *Kilian* (Fn. 3) S. 698 f.

Bestehende zu erhalten, haben es die Schlüsselqualifikationen leider nicht leicht.

Im Ergebnis kann man die Erfahrungen, die im Zusammenhang mit studentischen Rechtsberatungen gesammelt wurden, sehr konstruktiv darlegen. Jeder, der Studierende in oder nach der Rechtsberatung erlebt hat, weiß, wie motivationssteigernd diese für das gesamte Studium sein kann. Die Erlebbarkeit von echten Rechtsproblemen, die Kommunikation mit Mandanten und die Erkenntnis, wofür man bestimmtes Wissen in der Praxis braucht, fördern oftmals die Freude am Studium und die Bereitschaft, sich auf dessen Anforderungen vertieft einzulassen, nicht nur Scheine zu „erschlagen“. Dieses (überobligatorische?) Engagement wird auch frühzeitig nach außen sichtbar – vermutlich *ein* Grund dafür, warum es so erstaunlich leicht war, Bielefelder Anwälte und Anwältinnen als Unterstützer für „meine“ Rechtsberatung zu gewinnen.⁷

Wegen vieler Hindernisse, die mit der Realisierung von studentischer Rechtsberatung einhergehen, braucht es viel Idealismus, Durchhaltevermögen und Hoffnungen. Aber das Engagement lohnt sich. Wir sollten weiterhin optimistisch den Rahmen für eine wissenschaftliche und praxisorientierte Juristenausbildung schaffen.

⁷

Dazu den Erfahrungsbericht von Rechtsanwalt *Steffen Kurth* in diesem Band.